DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Mai 2007 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-303 Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 58-1.86.1-6/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-86.1-13

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6

63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von

mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Geltungsdauer bis:

8. Mai 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und ell Anlagen

Deutsches Institut für Bautechnik

LALIGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern

Deutsches Institut für Bautechnik

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist ein Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Das Brandschutzgehäuse wird in den Außenabmessungen (kleinste Höhe, Breite und Tiefe) von 420 mm, 370 mm, und 330 mm bis (größte Höhe, Breite und Tiefe) 1920 mm, 1120 mm und 565 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Das werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt. Wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhaltes von 90 Minuten gewährleistet ist.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und dem Prüfbericht Nr. 06-6-2132 der MPA Dresden vom 21.07.2006 entsprechen.

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, mehrlagigen, nichtbeweglichen Bauteilen, einer ein- oder zweiflügeligen, verschließbaren Tür mit dauerelastischer Dichtung und ggf. einer Kabeleinführung. Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

2.1.2 Abmessungen

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler wird in den in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 7 hergestellt. Bei den Abmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

Zum Verschließen der Brandschutzgehäusetüren sind 2-Punkt-Schubstangenverschlusssysteme der Firmen EMKA - Beschlagteile GmbH & Co. KG zu verwenden.

Alle Beschläge, Bänder, Schlösser, Griffe und Metallteile (z. B. Winkellagen) müssen aus Stahl hergestellt sein.

Deutsches Institut für Bautechnik

19

geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

Tabelle 1: Gehäusetyp, Öffnungsverschluss und Verschlusssystem

| Gehäusetyp | Bezeichnung | Öffnungsverschluss | Verschluss- system | |
|----------------------------|-------------|------------------------|-------------------------------------|--|
| Überstülpgehäuse | EU | | | |
| Wandgehäuse | EH | 1- flügelige Tür | 2- Punkt- Stangenver- schluss | |
| Einbauwandgehäuse | EW | n nagongo rai | | |
| Rangierverteilergehäuse | ER | | | |
| Standgehäuse | ES | 1- flügelige oder | | |
| freistehendes Standgehäuse | ES F | 2- flügelige Tür* | | |

Die 2- flügelige Tür wird ab einer Gehäuseinnenbreite von 1000 mm eingesetzt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen

| Typbezeichnung | | Außenabmessungen in mm | | | Innenabmessungen in mm | | |
|----------------|------|------------------------|--------|-------|------------------------|--------|-------|
| | | Höhe | Breite | Tiefe | Höhe | Breite | Tiefe |
| EU/ EW/ EH | Min. | 420 | 370 | 330 | 300 | 250 | 240 |
| | Max. | 1320 | 870 | 430 | 1200 | 750 | 340 |
| ER | Min. | 420 | 370 | 330 | 300 | 250 | 240 |
| | Max. | 570 | 620 | 330 | 450 | 500 | 240 |
| ES | Min. | 1020** | 370 | 330 | 900 | 250 | 240 |
| | Max. | 1920** | 1120 | 530 | 1800 | 1000 | 440 |
| ESF | Min. | 1020** | 370 | 365 | 900 | 250 | 220 |
| | Max. | 1920** | 1120 | 565 | 1800 | 1000 | 440 |

^{**-} Höhe des Standbrandschutzgehäuses ohne Sockel; mit Sockel 100 mm höher

2.1.3 Bauteile für das Brandschutzgehäuse

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Komponenten gelten die in Tabelle 3 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise.

<u>Tabelle 3:</u> Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

| Nr. | Baustoff/ Bauprodukt | Baustoff- klasse ² | Verwendbarkeitsnachweis |
|-----|--------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| 1 | Stahl | A1 | DIN 4102-4:1994-03 ³ |
| 2 | PRIODEK H | A2 | P-2005-6-2560 |
| 3 | PRIODEK G (GKF- Platte) | A2 | DIN 181804/ DIN EN 5205 |
| 4 | ZZ Brandschutzmasse TS | B2 | Z-19.11-375 |
| 5 | Brandschutzdichtung Roku Strip | B2 | Z-19.11-1/90 |
| 6 | Flammadur F230 | B2 | Z-19.11-1676 |
| | | , | Deutsches Institut |

für Bautechnik

gemäß DIN 4102-1:1998-05

DIN 4102-4:1993-04 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung

klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfungen
DIN EN 520:2005-03 Gipsplatten- Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

2.1.4 Kabeleinführungen

Der werkseitige Einbau von Kabeleinführungen in die Ober- und Unterseite des Brandschutzgehäuses ist zulässig. Die Kabeleinführungen sind aus ZZ-Brandschutzmasse TS (Z-19.11-375) oder aus Flammadur F230 (Z-19.11-1616) entsprechend den Angaben der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5 und 7 auszuführen.

Werden die Kabel offen bis an das BSG geführt, sind diese durch ein Kabelabkühlfach (siehe Anlage 9) abzudecken.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Brandschutzgehäuse mit Kabeleinführungen ist werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs- Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses für elektrische Messeinrichtungen und Verteiler mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung, Baustoffe,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskötrolle sind ik vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels

zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

3 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen die aus der Verwendung des Brandschutzgehäuses resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung und Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse in der Ausführung gemäß Anlagen 1 bis 3 und 5 mit der Typbezeichnung EH, EU, ES und ER muss an einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten befestigt sein. Für den Anbau an Wänden gelten die Angaben der genannten Anlagen.

Das Brandschutzgehäuse in der Ausführung gemäß Anlage 6 mit der Typbezeichnung EW ist für den Einbau in massive Wände, deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten beträgt, bestimmt.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzgehäuse gelten die Angaben der Anlagen 1 bis 3 und 5.

Wird das Brandschutzgehäuse als Überstülpgehäuse (Typbezeichnung EU) ausgeführt und verwendet, sind größere Unebenheiten des Untergrundes mittels Brandschutzsilikon/Dämmschichtbildner zu beseitigen.

Das Brandschutzgehäuse in der Ausführung gemäß Anlage 4 mit der Typbezeichnung ES......F kann freistehend aufgestellt werden. Die Standsicherheit dieser Gehäuse ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Das Brandschutzgehäuse darf in Wände nur dann eingreifen, wenn dadurch die Feuerwiderstandsdauer, der Schallschutz und die Standsicherheit der Wand nicht beeinträchtigt werden. Dieser Hinweis ist in die Aufstell- und Betriebsanweisung aufzunehmen

Brandschutzgehäuse in der Ausführung als Standgehäuse (Typbezeichnung ES...F) dürfen aneinandergereiht werden (siehe Anlage 10).

19

Brandschutzgehäuse in der Ausführung als Wandgehäuse dürfen, wie in Anlage 11 dargestellt, aufgestellt werden. Wobei jedes Brandschutzgehäuse für sich genommen standsicher aufgestellt und befestigt sein muss. Eine wechselseitige Krafteinwirkung zwischen den Brandschutzgehäusen muss ausgeschlossen sein.

3.3 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die werkmäßig eingebrachten Bohrungen in den Befestigungslaschen zu verwenden.

4 Bestimmungen für Nutzung

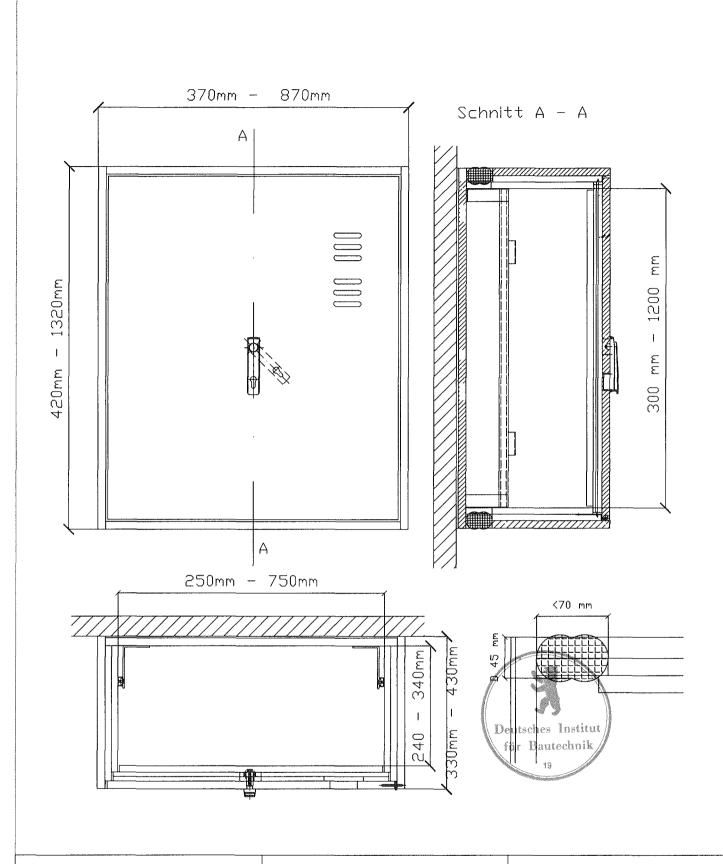
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat dem Eigentümer der Messeinrichtungen bzw. des Verteilers schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses, die Tür des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten ist.

Der Feuerwiderstand des Brandschutzgehäuses von mindestens 90 Minuten ist nur dann gegeben, wenn die Gehäusetür geschlossen ist. Er darf nur zu Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden.

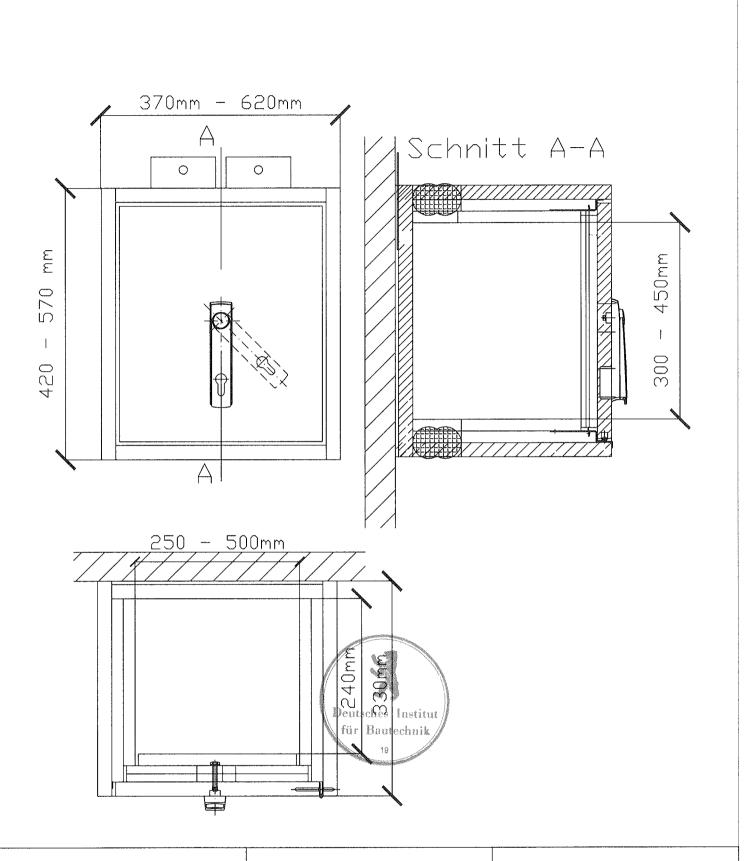
Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

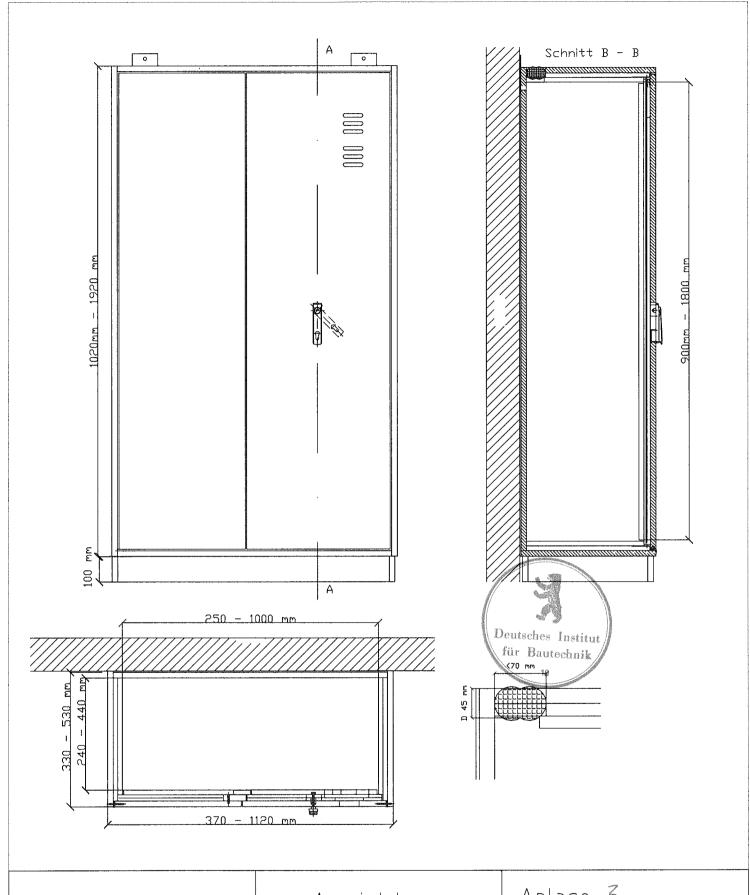
Kersten



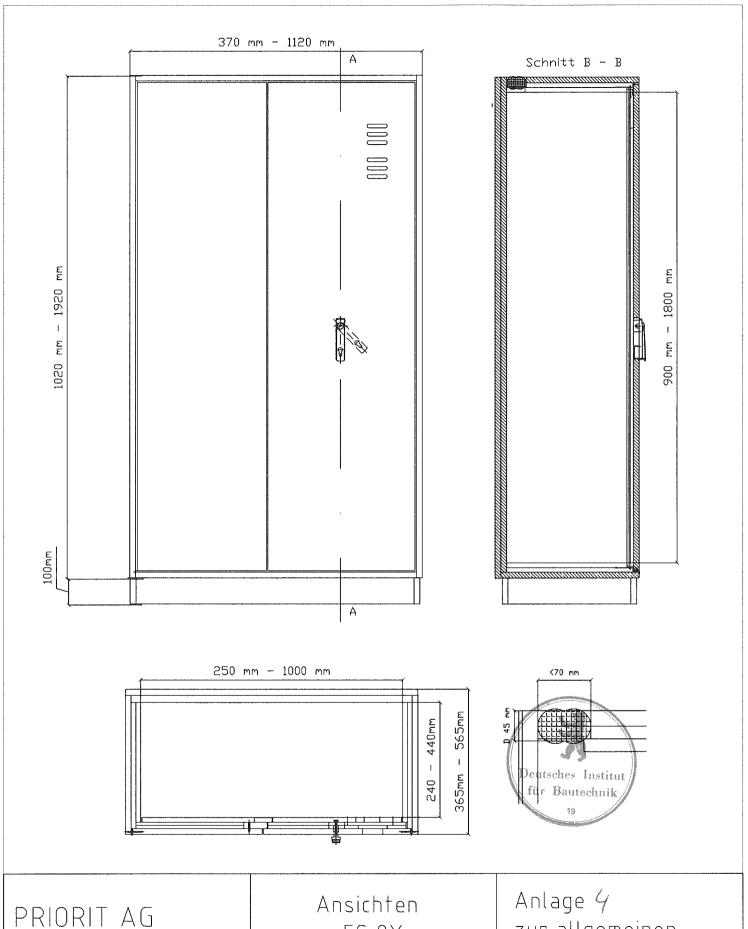
Ansichten EH9X Gehäuse Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-13 vom 08. Mai 2007



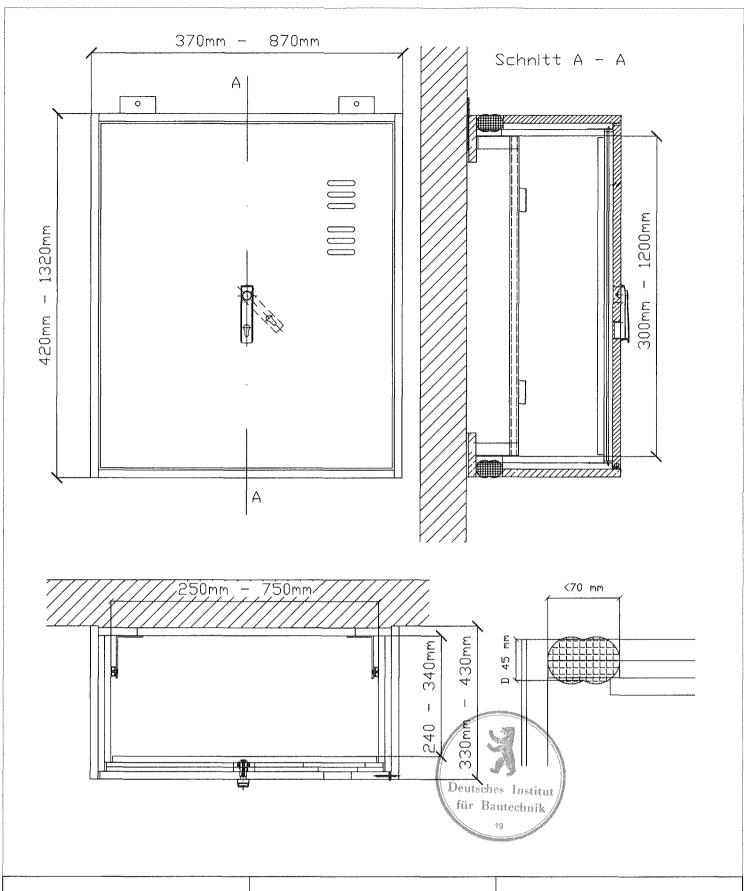
Ansichten ER9X Gehäuse Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-13 vom 08. Mai 2007



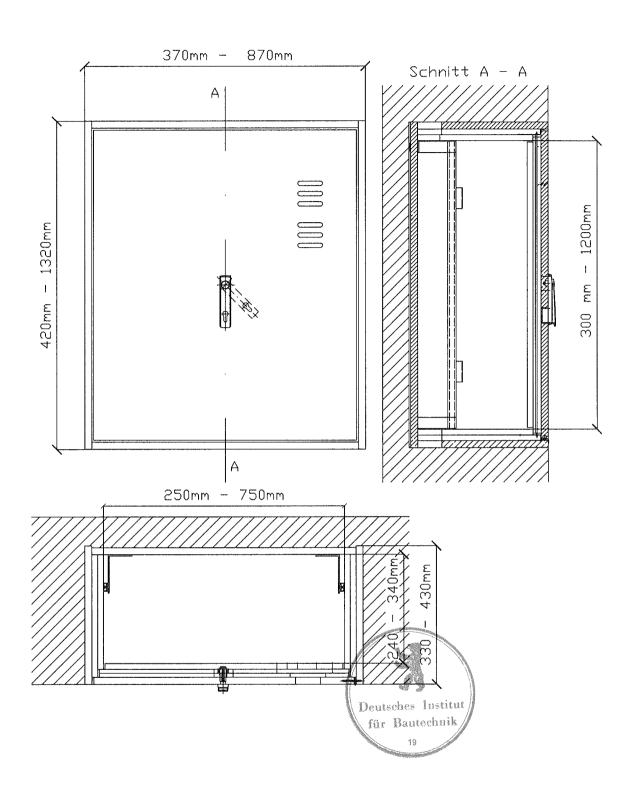
Ansichten ES9X Gehäuse Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-13 vom 08 Mai 2007



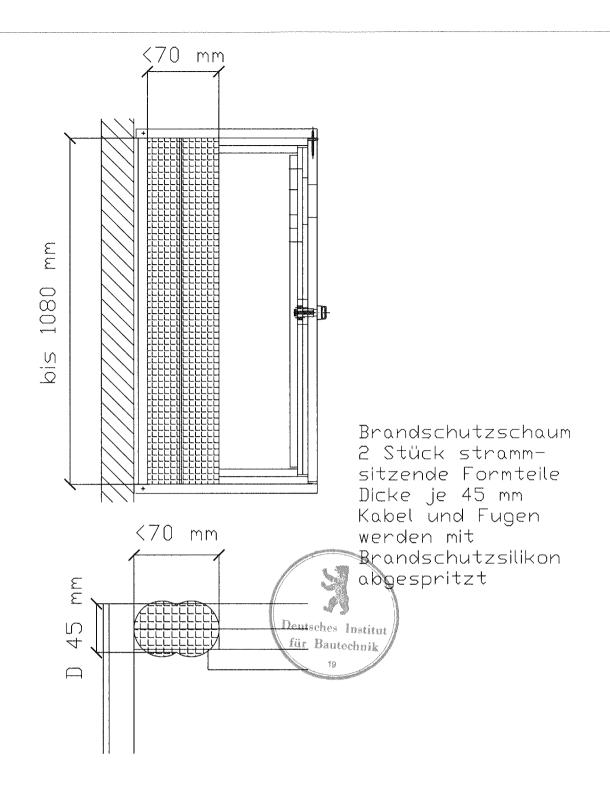
Ansichten ES 9X Gehäuse Freistehend mit verstärkter Rückwand Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-13 vom 08. Mai 2007



Ansichten EU9X Gehäuse Anlage 5 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-861-13 vom 08. Mai 2007

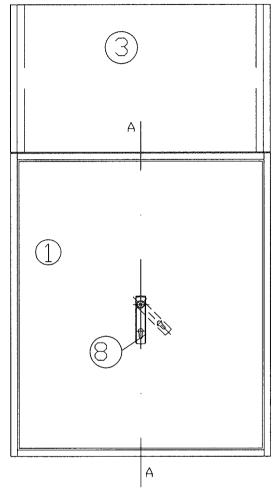


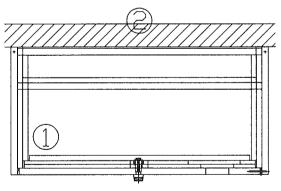
Ansichten EW9X Gehäuse Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-13 vom 08. Mai 2007

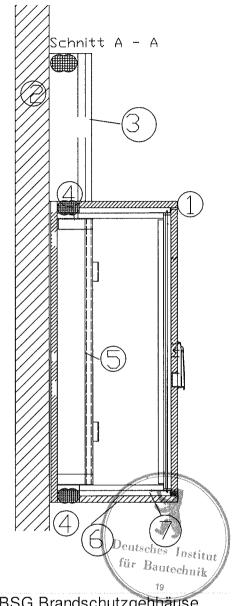


Ansichten Detail Kabeleinführung

Anlage 7 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.*Z-86.1-13* vom *08. Mai 2007*



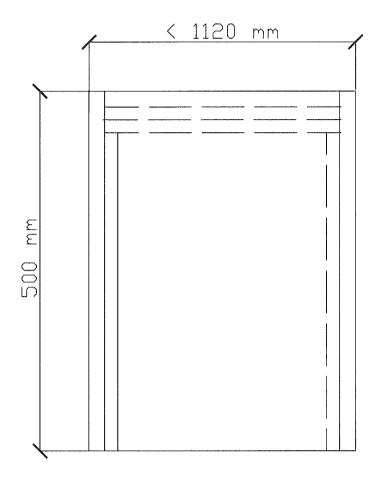


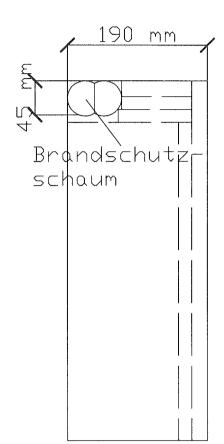


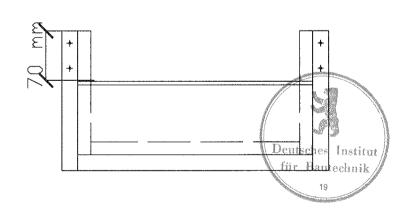
- 1 BSG Brandschutzgehhäuse
- 2 Klassifizierte Wand
- 3 Kabelabkühlfach Ausstatungsvariante
- 4 Kabeleinführung oben/unten
- 5 Tragesystem Ausstatungsvariante
- 6 PRIODEK H
- 7 PRIODEK G
- Schwenkhebel

Ansichten Gehäuse mit Kabelabkühlaufsatz

Anlage 8 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-13 VOM 08 Mai 2007



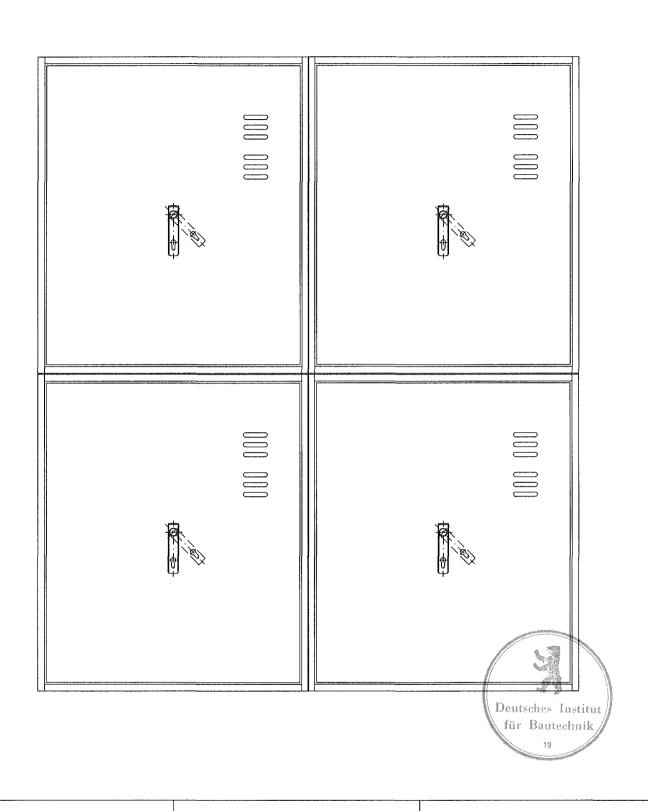




Ansichten EABK Kabelabkühlaufsatz Anlage 9 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-13 vom 08. Mai 2007



Gehäuse-Kombination Anlage 10 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-13 vom 08. Mai 2007



Gehäuse-Kombination Anlage 11 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-13 vom 08. Mai 2007